**1. FEBRUAR 1995 - Königlicher Erlass zur Festlegung der im Warteregister angegebenen Informationen und zur Bestimmung der zur Eingabe dieser Informationen befugten Behörden**

(*Belgisches Staatsblatt* vom 1. Juni 1996)

Konsolidierung

*Die vorliegende Konsolidierung enthält die Abänderungen, die vorgenommen worden sind durch:*

- den Königlichen Erlass vom 24. November 2000 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 1. Februar 1995 zur Festlegung der im Warteregister angegebenen Informationen und zur Bestimmung der zur Eingabe dieser Informationen befugten Behörden *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 27. Februar 2001*),

- den Königlichen Erlass vom 18. Juli 2001 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 1. Februar 1995 zur Festlegung der im Warteregister angegebenen Informationen und zur Bestimmung der zur Eingabe dieser Informationen befugten Behörden *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 13. Februar 2002)*,

- den Königlichen Erlass vom 27. April 2007 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 1. Februar 1995 zur Festlegung der im Warteregister angegebenen Informationen und zur Bestimmung der zur Eingabe dieser Informationen befugten Behörden *(deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 23. Juli 2008)*,

- den Königlichen Erlass vom 7. Mai 2007 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 1. Februar 1995 zur Festlegung der im Warteregister angegebenen Informationen und zur Bestimmung der zur Eingabe dieser Informationen befugten Behörden *(deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 23. Januar 2008)*,

- den Königlichen Erlass vom 7. Oktober 2022 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Eintragung ausländischer Staatsangehöriger in die Register und im Hinblick auf die Registrierung der Informationen über missbräuchliche Anerkennungen und die Ergänzung der Informationen über Scheinehen und vorgetäuschtes gesetzliches Zusammenwohnen (*Belgisches Staatsblatt* vom 14. September 2023).

Diese Konsolidierung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**MINISTERIUM DES INNNERN**

**1. FEBRUAR 1995 - Königlicher Erlass zur Festlegung der im Warteregister angegebenen Informationen und zur Bestimmung der zur Eingabe dieser Informationen befugten Behörden**

**Artikel 1** - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses ist zu verstehen unter:

1. Gesetz vom 15. Dezember 1980: das Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,

2. Gesetz vom 19. Juli 1991: das Gesetz vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Personalausweise und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen,

3. Königlichem Erlass vom 16. Juli 1992: der Königliche Erlass vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen,

4. [Asylsuchender: der Ausländer, der einen Asylantrag einreicht gemäß den   
Artikeln 50, 50*bis*, 50*ter* oder 51 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980,]

5. Minister: der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören.

*[Art. 1 einziger Absatz Nr. 4 ersetzt durch Art. 1 des K.E. vom 7. Mai 2007 (B.S. vom 31. Mai 2007)]*

Ab einem gemäß Art. 7 des K.E. vom 7. Oktober 2022 (B.S. vom 3. Februar 2023) vom Minister des Innern festzulegenden Datum lautet Art. 1 wie folgt:

"Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses ist zu verstehen unter:

1. Gesetz vom 15. Dezember 1980: das Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,

2. Gesetz vom 19. Juli 1991: das Gesetz vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Personalausweise und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen,

3. Königlichem Erlass vom 16. Juli 1992: der Königliche Erlass vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen,

4. [[Person, die internationalen Schutz beantragt]: der Ausländer, der einen [Antrag auf internationalen Schutz] einreicht gemäß den Artikeln 50, 50*bis*, 50*ter* oder 51 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980,]

5. Minister: der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören.

*[Art. 1 einziger Absatz Nr. 4 ersetzt durch Art. 1 des K.E. vom 7. Mai 2007 (B.S. vom 31. Mai 2007) und abgeändert durch Art. 4 Nr. 2 und 3 des K.E. vom 7. Oktober 2022 (B.S. vom 3. Februar 2023)]*"

**Art. 2** - Die Informationen in Bezug auf die administrative Lage der in Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 erwähnten [Asylsuchenden] sind:

1. das Datum, an dem [der Asylantrag eingereicht wurde], und die Behörde, bei der dieser Antrag gestellt wurde,

2. der [vom Asylsuchenden] aufgrund [des Artikels 51/2] des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gewählte Wohnsitz,

3. jedes Identitätsdokument oder andere Dokument, das zur Feststellung der Identität [des Asylsuchenden] in Betracht gezogen werden kann,

4. die anderen Namen oder Decknamen, unter denen [der Asylsuchende] ebenfalls bekannt ist,

5. das Datum der Ankunft in Belgien und das Herkunftsland,

6. [die den Antrag des Asylsuchenden betreffenden Beschlüsse und Entscheide], die vom Minister oder von seinem Beauftragten, vom Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose oder von seinem Beigeordneten [beziehungsweise vom Rat für Ausländerstreitsachen] gefasst wurden,

7. [die Beschwerden, die gegen die in Nr. 6 erwähnten administrativen Beschlüsse und Entscheide beim Rat für Ausländerstreitsachen], beim Staatsrat und gegebenenfalls bei den Gerichten des Gerichtlichen Standes eingelegt wurden, und die Beschlüsse, Gutachten, Urteile und Entscheide [über diese Beschwerden],

8. das Datum der Notifizierung oder der Zustellung der in Nr. 6 und 7 erwähnten Beschlüsse, Gutachten, Urteile und Entscheide [an den Asylsuchenden],

9. gegebenenfalls der [von der Föderalagentur für die Aufnahme von Asylsuchenden] in Anwendung des Artikels 54 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 festgelegte obligatorische Eintragungsort,

10. eventuell das Datum, an dem eine Maßnahme zum Entfernen aus dem Staatsgebiet getroffen wurde, das Datum, an dem [dem Asylsuchenden] diese Maßnahme notifiziert wurde, und das Datum, an dem dieser das Staatsgebiet tatsächlich verlassen hat,

11. die vom Ausländeramt zugewiesene Aktennummer,

12. die vorläufige persönliche Nummer, die [dem Asylsuchenden] vom Ausländeramt zugewiesen wurde,

13. gegebenenfalls:

*a)* das Datum, an dem die Rechtsstellung eines Flüchtlings [oder der subsidiäre Schutzstatus] zuerkannt wurde und die Behörde, die diesen Beschluss gefasst hat,

*b)* das Datum, an dem [der Asylantrag] zurückgezogen wurde,

[14. die bei dem Ausländeramt, dem Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose, [dem Rat für Ausländerstreitsachen,] den Direktoren der Aufnahmezentren für Flüchtlinge und dem Staatsrat angegebene Adresse.]

Die übrigen in den Artikeln 1 und 2 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 aufgezählten Informationen werden ebenfalls in dem in Artikel 1 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 erwähnten Warteregister angegeben.

Die in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Informationen werden eventuell ebenfalls im Warteregister angegeben, was die Personen betrifft, auf die der Königliche Erlass vom 3. Februar 1995 zur Anordnung der Eintragung ins Warteregister der Familienmitglieder des Ausländers, der sich als Flüchtling meldet oder die Anerkennung als Flüchtling beantragt, anwendbar ist.

*[Art. 2 Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 2 Nr. 1 des K.E. vom 7. Mai 2007 (B.S. vom 31. Mai 2007); Abs. 1 Nr. 1 abgeändert durch Art. 2 Nr. 2 des K.E. vom 7. Mai 2007 (B.S. vom 31. Mai 2007); Abs. 1 Nr. 2 abgeändert durch Art. 2 Nr. 3 des K.E. vom 7. Mai 2007 (B.S. vom 31. Mai 2007); Abs. 1 Nr. 3 abgeändert durch Art. 2 Nr. 4 des K.E. vom 7. Mai 2007 (B.S. vom 31. Mai 2007); Abs. 1 Nr. 4 abgeändert durch Art. 2 Nr. 5 des K.E. vom 7. Mai 2007 (B.S. vom 31. Mai 2007); Abs. 1 Nr. 6 abgeändert durch Art. 2 Nr. 6 des K.E. vom 7. Mai 2007 (B.S. vom 31. Mai 2007); Abs. 1 Nr. 7 abgeändert durch Art. 2 Nr. 7 des K.E. vom 7. Mai 2007 (B.S. vom 31. Mai 2007); Abs. 1 Nr. 8 abgeändert durch Art. 2 Nr. 8 des K.E. vom 7. Mai 2007 (B.S. vom 31. Mai 2007); Abs. 1 Nr. 9 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 14. Mai 2007); Abs. 1 Nr. 10 abgeändert durch Art. 2 Nr. 9 des K.E. vom 7. Mai 2007 (B.S. vom 31. Mai 2007); Abs. 1 Nr. 12 abgeändert durch Art. 2 Nr. 10 des K.E. vom 7. Mai 2007 (B.S. vom 31. Mai 2007); Abs. 1 Nr. 13 einziger Absatz Buchstabe a) und b) abgeändert durch Art. 2 Nr. 11 des K.E. vom 7. Mai 2007 (B.S. vom 31. Mai 2007); Abs. 1 Nr. 14 eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 18. Juli 2001 (B.S. vom 14. August 2001) und abgeändert durch Art. 2 Nr. 12 des K.E. vom 7. Mai 2007 (B.S. vom 31. Mai 2007)]*

Ab einem gemäß Art. 7 des K.E. vom 7. Oktober 2022 (B.S. vom 3. Februar 2023) vom Minister des Innern festzulegenden Datum lautet Art. 2 wie folgt:

"Art. 2 - Die Informationen in Bezug auf die administrative Lage der in Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 erwähnten [Personen, die internationalen Schutz beantragen,] sind:

1. das Datum, an dem [der [Antrag auf internationalen Schutz] eingereicht wurde], und die Behörde, bei der dieser Antrag gestellt wurde,

2. der [von der Person, die internationalen Schutz beantragt,] aufgrund [des Artikels 51/2] des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gewählte Wohnsitz,

3. jedes Identitätsdokument oder andere Dokument, das zur Feststellung der Identität [der Person, die internationalen Schutz beantragt,] in Betracht gezogen werden kann,

4. die anderen Namen oder Decknamen, unter denen [die Person, die internationalen Schutz beantragt,] ebenfalls bekannt ist,

5. das Datum der Ankunft in Belgien und das Herkunftsland,

6. [die den Antrag [der Person, die internationalen Schutz beantragt,] betreffenden Beschlüsse und Entscheide], die vom Minister oder von seinem Beauftragten, vom Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose oder von seinem Beigeordneten [beziehungsweise vom Rat für Ausländerstreitsachen] gefasst wurden,

7. [die Beschwerden, die gegen die in Nr. 6 erwähnten administrativen Beschlüsse und Entscheide beim Rat für Ausländerstreitsachen], beim Staatsrat und gegebenenfalls bei den Gerichten des Gerichtlichen Standes eingelegt wurden, und die Beschlüsse, Gutachten, Urteile und Entscheide [über diese Beschwerden],

8. das Datum der Notifizierung oder der Zustellung der in Nr. 6 und 7 erwähnten Beschlüsse, Gutachten, Urteile und Entscheide [an [die Person, die internationalen Schutz beantragt]],

9. gegebenenfalls der [von der Föderalagentur für die Aufnahme von [Personen, die internationalen Schutz beantragen,]] in Anwendung des Artikels 54 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 festgelegte obligatorische Eintragungsort,

10. eventuell das Datum, an dem eine Maßnahme zum Entfernen aus dem Staatsgebiet getroffen wurde, das Datum, an dem [der Person, die internationalen Schutz beantragt,] diese Maßnahme notifiziert wurde, und das Datum, an dem dieser das Staatsgebiet tatsächlich verlassen hat,

11. die vom Ausländeramt zugewiesene Aktennummer,

12. die vorläufige persönliche Nummer, die [der Person, die internationalen Schutz beantragt,] vom Ausländeramt zugewiesen wurde,

13. gegebenenfalls:

*a)* das Datum, an dem die Rechtsstellung eines Flüchtlings [oder der subsidiäre Schutzstatus] zuerkannt wurde und die Behörde, die diesen Beschluss gefasst hat,

*b)* das Datum, an dem [der Antrag auf internationalen Schutz] zurückgezogen wurde,

[14. die bei dem Ausländeramt, dem Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose, [dem Rat für Ausländerstreitsachen,] den Direktoren der Aufnahmezentren für Flüchtlinge und dem Staatsrat angegebene Adresse.]

Die übrigen in den Artikeln 1 und 2 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 aufgezählten Informationen werden ebenfalls in dem in Artikel 1 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 erwähnten Warteregister angegeben.

Die in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Informationen werden eventuell ebenfalls im Warteregister angegeben, was die Personen betrifft, auf die der Königliche Erlass vom 3. Februar 1995 zur Anordnung der Eintragung ins Warteregister der Familienmitglieder des Ausländers, der sich als Flüchtling meldet oder die Anerkennung als Flüchtling beantragt, anwendbar ist.

[Das Foto, das der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern zuständige Minister oder sein Beauftragter von der Person, die internationalen Schutz beantragt, zum Zeitpunkt der Einreichung ihres Antrags auf internationalen Schutz macht, wird im Warteregister registriert.]

*[Art. 2 Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 2 Nr. 1 des K.E. vom 7. Mai 2007 (B.S. vom 31. Mai 2007) und Art. 4 Nr. 1 des K.E. vom 7. Oktober 2022 (B.S. vom 3. Februar 2023); Abs. 1 Nr. 1 abgeändert durch Art. 2 Nr. 2 des K.E. vom 7. Mai 2007 (B.S. vom 31. Mai 2007) und Art. 4 Nr.  3 des K.E. vom 7. Oktober 2022 (B.S. vom 3. Februar 2023); Abs. 1 Nr. 2 abgeändert durch Art. 2 Nr. 3 des K.E. vom 7. Mai 2007 (B.S. vom 31. Mai 2007) und Art. 4 Nr. 2 des K.E. vom 7. Oktober 2022 (B.S. vom 3. Februar 2023); Abs. 1 Nr. 3 abgeändert durch Art. 2 Nr. 4 des K.E. vom 7. Mai 2007 (B.S. vom 31. Mai 2007) und Art. 4 Nr. 2 des K.E. vom 7. Oktober 2022 (B.S. vom 3. Februar 2023); Abs. 1 Nr. 4 abgeändert durch Art. 2 Nr. 5 des K.E. vom 7. Mai 2007 (B.S. vom 31. Mai 2007) und Art. 4 Nr. 2 des K.E. vom 7. Oktober 2022 (B.S. vom 3. Februar 2023); Abs. 1 Nr. 6 abgeändert durch Art. 2 Nr. 6 des K.E. vom 7. Mai 2007 (B.S. vom 31. Mai 2007) und Art. 4 Nr. 2 des K.E. vom 7. Oktober 2022 (B.S. vom 3. Februar 2023); Abs. 1 Nr. 7 abgeändert durch Art. 2 Nr. 7 des K.E. vom 7. Mai 2007 (B.S. vom 31. Mai 2007); Abs. 1 Nr. 8 abgeändert durch Art. 2 Nr. 8 des K.E. vom 7. Mai 2007 (B.S. vom 31. Mai 2007) und Art. 4 Nr. 2 des K.E. vom 7. Oktober 2022 (B.S. vom 3. Februar 2023); Abs. 1 Nr. 9 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 14. Mai 2007) und Art. 4 Nr. 1 des K.E. vom 7. Oktober 2022 (B.S. vom 3. Februar 2023); Abs. 1 Nr. 10 abgeändert durch Art. 2 Nr. 9 des K.E. vom 7. Mai 2007 (B.S. vom 31. Mai 2007) und Art. 4 Nr. 2 des K.E. vom 7. Oktober 2022 (B.S. vom 3. Februar 2023); Abs. 1 Nr. 12 abgeändert durch Art. 2 Nr. 10 des K.E. vom 7. Mai 2007 (B.S. vom 31. Mai 2007) und Art. 4 Nr. 2 des K.E. vom 7. Oktober 2022 (B.S. vom 3. Februar 2023); Abs. 1 Nr. 13 einziger Absatz Buchstabe a) abgeändert durch Art. 2 Nr. 11 des K.E. vom 7. Mai 2007 (B.S. vom 31. Mai 2007); Abs. 1 Nr. 13 einziger Absatz Buchstabe  b) abgeändert durch Art. 2 Nr. 11 des K.E. vom 7. Mai 2007 (B.S. vom 31. Mai 2007) und Art. 4 Nr. 3 des K.E. vom 7. Oktober 2022 (B.S. vom 3. Februar 2023); Abs. 1 Nr. 14 eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 18. Juli 2001 (B.S. vom 14. August 2001) und abgeändert durch Art. 2 Nr. 12 des K.E. vom 7. Mai 2007 (B.S. vom 31. Mai 2007); Abs. 4 eingefügt durch Art. 4 Nr. 4 des K.E. vom 7. Oktober 2022 (B.S. vom 3. Februar 2023)]*"

**Art. 3** - Zur Eingabe der in Artikel 2 Absatz 2 aufgezählten Informationen anhand des Nationalregisters der natürlichen Personen sind allein befugt:

1. Beamte, die ein Amt bekleiden, das zu einem Dienstgrad der Stufe 1 des Ausländeramtes gehört,

2. der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose oder die von ihm bestimmten Beamten, die ein Amt bekleiden, das zu einem Dienstgrad der Stufe 1 gehört, [und zwar ausschließlich für die in Artikel 2 Absatz 1 Nr. 6 bis 8[, Nr. 13] und Nr. 14 aufgezählten Informationen], die sich auf die vom besagten Generalkommissar gefassten Beschlüsse […] und auf die von ihm vorgenommenen Notifizierungen beziehen,

3. oder das Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde, in der [der Asylsuchende] seinen Hauptwohnort hat, und zwar ausschließlich für die in Artikel 2 Absatz 1 Nr. 8 und 10 aufgezählten Informationen, wenn es sich um Beschlüsse handelt, die vom Minister oder von seinem Beauftragten gefasst wurden und deren Notifizierung der Gemeinde obliegt,

[4. oder der Chefgreffier und die Greffiers des Staatrates und die Mitglieder des Verwaltungspersonals der Kanzlei, die namentlich und schriftlich vom Chefgreffier bestimmt werden, [und zwar ausschließlich für die in Artikel 2 Absatz 1 Nr. 7 und 14 aufgezählten Informationen], was die beim Staatsrat eingelegten Beschwerden, die von diesem erlassenen Entscheide und die von der Kanzlei vorgenommenen Streichungen aus der Liste betrifft,]

[5. [oder die Personalmitglieder der Föderalagentur für die Aufnahme von Asyl­suchenden, die namentlich und schriftlich vom Direktionsausschussdieser Föderalagentur bestimmt werden, und zwar ausschließlich für die in Artikel 2 Absatz 1 Nr. 9 und 14 erwähnten Informationen,]]

[6. oder der Chefgreffier und die Greffiers des Rates für Ausländerstreitsachen und die Mitglieder des Verwaltungspersonals der Kanzlei, die namentlich und schriftlich vom Chefgreffier bestimmt werden, und zwar ausschließlich für die in Artikel 2 Absatz 1 Nr. 6 bis 8, Nr. 13 und Nr. 14 aufgezählten Informationen, was die beim Rat für Ausländerstreitsachen eingelegten Beschwerden, die von diesem erlassenen Entscheide und die von der Kanzlei vorgenommenen Streichungen aus der Liste betrifft.]

*[Art. 3 einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 2 Nr. 1 des K.E. vom 18. Juli 2001 (B.S. vom 14. August 2001) und Art. 3 Nr. 1 des K.E. vom 7. Mai 2007 (B.S. vom 31. Mai 2007); einziger Absatz Nr. 3 abgeändert durch Art. 3 Nr. 2 des K.E. vom 7. Mai 2007 (B.S. vom 31. Mai 2007); einziger Absatz Nr. 4 eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 24. November 2000 (B.S. vom 7. Dezember 2000) und abgeändert durch Art. 2 Nr. 2 des K.E. vom 18. Juli 2001 (B.S. vom 14. August 2001); einziger Absatz Nr. 5 eingefügt durch Art. 2 Nr. 3 des K.E. vom 18. Juli 2001 (B.S. vom 14. August 2001) und ersetzt durch Art. 2 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 14. Mai 2007); einziger Absatz Nr. 6 eingefügt durch Art. 3 Nr. 3 des K.E. vom 7. Mai 2007 (B.S. vom 31. Mai 2007)]*

Ab einem gemäß Art. 7 des K.E. vom 7. Oktober 2022 (B.S. vom 3. Februar 2023) vom Minister des Innern festzulegenden Datum lautet Art. 3 wie folgt:

"Art. 3 - Zur Eingabe der in Artikel 2 Absatz 2 aufgezählten Informationen anhand des Nationalregisters der natürlichen Personen sind allein befugt:

1. Beamte, die ein Amt bekleiden, das zu einem Dienstgrad der Stufe 1 des Ausländeramtes gehört,

2. der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose oder die von ihm bestimmten Beamten, die ein Amt bekleiden, das zu einem Dienstgrad der Stufe 1 gehört, [und zwar ausschließlich für die in Artikel 2 Absatz 1 Nr. 6 bis 8[, Nr. 13] und Nr. 14 aufgezählten Informationen], die sich auf die vom besagten Generalkommissar gefassten Beschlüsse […] und auf die von ihm vorgenommenen Notifizierungen beziehen,

3. oder das Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde, in der [die Person, die internationalen Schutz beantragt,] ihren Hauptwohnort hat, und zwar ausschließlich für die in Artikel 2 Absatz 1 Nr. 8 und 10 aufgezählten Informationen, wenn es sich um Beschlüsse handelt, die vom Minister oder von seinem Beauftragten gefasst wurden und deren Notifizierung der Gemeinde obliegt,

[4. oder der Chefgreffier und die Greffiers des Staatrates und die Mitglieder des Verwaltungspersonals der Kanzlei, die namentlich und schriftlich vom Chefgreffier bestimmt werden, [und zwar ausschließlich für die in Artikel 2 Absatz 1 Nr. 7 und 14 aufgezählten Informationen], was die beim Staatsrat eingelegten Beschwerden, die von diesem erlassenen Entscheide und die von der Kanzlei vorgenommenen Streichungen aus der Liste betrifft,]

[5. [oder die Personalmitglieder der Föderalagentur für die Aufnahme von [Personen, die internationalen Schutz beantragen], die namentlich und schriftlich vom Direktionsausschuss dieser Föderalagentur bestimmt werden, und zwar ausschließlich für die in Artikel 2 Absatz 1 Nr. 9 und 14 erwähnten Informationen,]]

[6. oder der Chefgreffier und die Greffiers des Rates für Ausländerstreitsachen und die Mitglieder des Verwaltungspersonals der Kanzlei, die namentlich und schriftlich vom Chefgreffier bestimmt werden, und zwar ausschließlich für die in Artikel 2 Absatz 1 Nr. 6 bis 8, Nr. 13 und Nr. 14 aufgezählten Informationen, was die beim Rat für Ausländerstreitsachen eingelegten Beschwerden, die von diesem erlassenen Entscheide und die von der Kanzlei vorgenommenen Streichungen aus der Liste betrifft.]

*[Art. 3 einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 2 Nr. 1 des K.E. vom 18. Juli 2001 (B.S. vom 14. August 2001) und Art. 3 Nr. 1 des K.E. vom 7. Mai 2007 (B.S. vom 31. Mai 2007); einziger Absatz Nr. 3 abgeändert durch Art. 3 Nr. 2 des K.E. vom 7. Mai 2007 (B.S. vom 31. Mai 2007) und Art. 4 Nr. 2 des K.E. vom 7. Oktober 2022 (B.S. vom 3. Februar 2023); einziger Absatz Nr. 4 eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 24. November 2000 (B.S. vom 7. Dezember 2000) und abgeändert durch Art. 2 Nr. 2 des K.E. vom 18. Juli 2001 (B.S. vom 14. August 2001); einziger Absatz Nr. 5 eingefügt durch Art. 2 Nr. 3 des K.E. vom 18. Juli 2001 (B.S. vom 14. August 2001), ersetzt durch Art. 2 des K.E. vom 27. April 2007 (B.S. vom 14. Mai 2007) und* *abgeändert durch Art. 4 Nr. 1 des K.E. vom 7. Oktober 2022 (B.S. vom 3. Februar 2023); einziger Absatz Nr. 6 eingefügt durch Art. 3 Nr. 3 des K.E. vom 7. Mai 2007 (B.S. vom 31. Mai 2007)]*"

**Art. 4** - Bei der in Artikel 1*bis* des Gesetzes vom 19. Juli 1991 erwähnten Eintragung werden die bekannten in Artikel 3 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Informationen im Warteregister angegeben.

**Art. 5** - Nach erfolgter Eintragung ins Warteregister ist allein das Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde, in der der Asylbewerber seinen Hauptwohnort hat, befugt, die in Artikel 2 Absatz 2 erwähnten Informationen ins Warteregister einzugeben; die Aktennummer, die der Akte der Eltern, des Ehepartners und der Kinder vom Ausländeramt zugewiesen wurde, darf jedoch nur von den in Artikel 3 Nr. 1 erwähnten Beamten eingegeben werden.

**Art. 6** - Vorliegender Erlass wird mit 1. Februar 1995 wirksam.

**Art. 7** - Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.